

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

241

Stück 8

Freiburg im Breisgau, 5. März

1955

Männertag 1955. — Fastenopferwoche. — Feier der Ostervigil 1955. — Katholischer Mädchenschutz. — Verwaltung der katholischen Kirchensteuer im Bistumsanteil Hohenzollern. — Versetzungen.

Nr. 52

Ord. 1. 3. 55

Männertag 1955

Nach den von uns ausgegebenen Richtlinien für die Männer-Seelsorge und das Katholische Männerwerk (vgl. Amtsblatt 1946, S. 88 f.) ist in diesem Jahre der Männertag am Feste des hl. Joseph (19. März) oder, wo dies nicht geschehen kann, an dem auf dieses Fest folgenden Sonntag (20. März) als Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Männer der Erzdiözese durchzuführen. Als Thema bei den Predigten und Vorträgen ist in diesem Jahre zu behandeln:

„Ihr sollt mir Zeugen sein“ (Apg. 1,8).

Dieses Thema war die Losung des 76. Deutschen Katholikentages in Fulda und ist die Jahresweisung des Katholischen Männerwerkes der Erzdiözese Freiburg für das Jahr 1955. Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung des Männer-Tages bietet der Gesamtbericht über den 76. Deutschen Katholikentag in reicher Fülle. Wo es sich ermöglichen läßt, kann am Nachmittag oder Abend eine eigene Andacht (Feierstunde für die Männer) abgehalten werden. In größeren Städten kann auch für alle Pfarreien eine gemeinsame Feier stattfinden. Die Aussetzung des Allerheiligsten während dieser besonderen Männer-Andacht wird allgemein gestattet. Die Männer wollen bei dieser Gelegenheit auf die „Ewige Anbetung“ hingewiesen werden, die das Katholische Männerwerk vom Aschermittwoch bis Karsamstag ds. Js. in der Wallfahrtskirche „Maria Lindenberg“ bei St. Peter im Schwarzwald durchführt und sich den Gebetsmeinungen anschließen, die der Herr Erzbischof den katholischen Männern empfohlen hat.

Am Männertag ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, für die Zwecke der Männerseelsorge und für die dem Katholischen Männerwerk angeschlossenen Vereinigungen katholischer Männer (z. B. Arbeitervereine, Werkvolk) eine allgemeine Kirchenkollekte

abzuhalten. Die katholischen Männer sind aufzufordern, an diesem Tage für ihr Werk ein besonderes finanzielles Opfer zu bringen. Allen Gläubigen wird die Kollekte angelegentlich empfohlen. Die Erträge sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — zu überweisen.

Nr. 53

Ord. 23. 2. 55

Fastenopferwoche

Die heilige Fasten- und Passionszeit soll Gemeinschaft sein mit dem Kreuzesleiden unseres Herrn und Erlösers gemäß dem Wort des Völkerapostels im Galaterbrief (6, 14): „Mir aber sei es ferne, mich zu rühmen als nur des Kreuzes unseres Herrn Jesus Christus“. Wir sollen uns dadurch bereiten zu einer würdigen Feier der hl. Ostergeheimnisse und des Empfanges der hl. Ostersakramente. Da das Fasten mit Ausnahme von 4 Tagen noch nicht wieder verpflichtend ist, sollte unsere Gabe zur Fastenopferkollekte umso bereitwilliger und reicher sein. Die Übung der Nächstenliebe ist nach christlicher Überlieferung Fortsetzung und Vollendung des Erlöserwerkes unseres Heilandes, und unsere Gaben und Hilfeleistungen sind das heilige Gottesopfer, das wir auf die Notleidenden als den Opferaltar niederlegen. In jeder Pfarrei leben Notleidende und Bedürftige, die nach einem arbeitsreichen und sparsamen Leben infolge eines zweimaligen Verlustes ihrer Ersparnisse ihr Alter in Armut und Not verbringen müssen. Dazu kommen heute Aufgaben der kirchlichen Liebestätigkeit, die aus der Struktur des modernen Lebens mit seiner nervenzerrüttenden Hast geboren sind. Tausende von Kindern entbehren einer gesunden Wohnung, sind dem Lärm und der Unruhe der Großstadt Tag und Nacht ausgeliefert und sind in ihrer Freizeit sich oft selbst überlassen, weil die Mutter als Kriegerwitwe oder wegen der Invalidität des Vaters das tägliche Brot für die Familie verdienen muß. Von diesen Kindern gilt auch das Wort des Herrn: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf“ (Mt. 18, 5). Kindernot ist die drückendste Not, und diese vor allem zu lindern, soll das Fasten-

opfer dieses Jahres gegeben werden. Vielleicht ist eine Mahnung des hl. Augustinus, die er seinen Zuhörern einmal gab, auch heute wieder angebracht, sich zu den eigenen Kindern eines hinzuzudenken und dessen Anteil zu Zwecken öffentlicher Wohltätigkeit zu verwenden.

Die Fastenopferwoche ist am Passionssonntag, den 27. März von allen Kanzeln in der oben angegebenen Weise zu verkünden. Die Opfergaben sind am Palmsonntag, den 3. April in einem Opfergang oder einer Kollekte entgegenzunehmen.

Die Hälfte des Ergebnisses kann in der Pfarrei für dringende Einzelhilfe und die Kinderfürsorge verwendet werden; die andere Hälfte ist an die Erzbischöfliche Kollektur (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379) alsbald zu überweisen.

Nr. 54

Ord. 23. 2. 55

Feier der Ostervigil 1955

1. Durch das Dekret der Hl. Kongregation der Riten vom 15. Januar 1955 ist angeordnet worden, daß die durch Päpstl. Dekret vom 12. Januar 1953 getroffene Regelung der Ostervigilfeier auf Anordnung des Hl. Vaters Pius XII. auf ein weiteres Jahr verlängert wird.

2. Somit bleiben unsere Verfügungen (Amtsblatt Stück 8, 1952 und Stück 6, 1953) weiterhin in Kraft. Nach Möglichkeit wünschen wir die Form der neuen Osterfeier. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der uns eingereichten Berichte sollte in der Erzdiözese die Vigilfeier nach dem neuen Ordo allgemein bereits um 20 Uhr beginnen.

3. Neben den in unseren Erlassen veröffentlichten Richtlinien der Römischen Kongregation und der Fastenratschläge der deutschen Bischöfe zur geistigen Vorbereitung und pastorellen Auswertung der Vigilfeier sei noch besonders auf die diesem Amtsblatt beigelegten Ausführungen des Herrn Dompräbendar Dr. Becker „Sinnvolle und mögliche Feier der Osternacht“ hingewiesen.

4. Weitere Literatur: Karl Becker „Wahrhaft selige Nacht“ Verlag Herder 6.50 DM kartoniert, 8.50 DM gebunden, 9.80 DM (mit 32 Seiten Bildanhang); „Die Liturgie der Osternacht“ im Anschluß an die Schott-Meßbücher, herausgegeben von den Benediktinern der Erzabtei Beuron, Stück 50 Pfg; „Die Feier der Osternacht“ Praktische Hinweise für deren Gestaltung, 30 Seiten, herausgegeben von dem Liturgischen Institut Trier, zu beziehen vom Paulinus-Verlag, Trier.

5. Die Herren Dekane werden ersucht, bis zum 15. Mai 1955 uns kurz über die Ostervigilfeier 1955 zu berichten.

Nr. 55

Ord. 28. 2. 55

Katholischer Mädchenschutz

Bei der Bedeutung der vorbereitenden Belehrung und praktischen Hilfe zu einer christlichen Entscheidung der Berufsfragen, wie sie der Katholische Mädchenschutz für die zur Schulentlassung kommenden katholischen Mädchen zu leisten sucht, geben wir im folgenden die Beschlüsse der Plenarkonferenz der Bischöfe Deutschlands vom Jahre 1952 und 1953 zur Kenntnis.

1952: „Die deutschen Bischöfe empfehlen den Seelsorgern die wichtige seelsorglich-caritative Arbeit des Katholischen Mädchenschutzes. Es gilt, alle katholischen Mädchen, die vor einer Wanderung — ganz besonders ins Ausland — oder in Arbeits- und Berufsnot stehen, den Beratungs- und Hilfsstellen des Katholischen Mädchenschutzes und seinen Einrichtungen der Berufsförderung und -lenkung zuzuführen.

Dankbar begrüßt der deutsche Episkopat im Hinblick auf die Dringlichkeit methodisch-pädagogischer Schulung der hauswirtschaftlich tätigen Ordensfrauen für ihre Aufgaben an der ihnen anvertrauten Jugend die Schaffung des Meinwerk-Institutes in Paderborn. Allen Ordensgenossenschaften wird die rege Inanspruchnahme dieses Institutes und die Zusammenarbeit mit ihm besonders empfohlen.“

1953: „Die Bischöfe beauftragten den Katholischen Mädchenschutzverband, katholische Einrichtungen zu hauswirtschaftlicher und hausnütterlicher Bildung der Mädchen mit aller Intensität auszubauen und ihre Eigenrechte im öffentlichen Raum zu vertreten. Sie erwarten von den Seelsorgern Stützung und Förderung dieser Bildungsarbeit zur Verwirklichung des christlichen Frauenbildes. Besondere Anerkennung des Episkopates findet das Zusammenwirken von Ordensfrauen und Laien in diesem Dienst an der katholischen weiblichen Jugend.“

Die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes der Katholischen Mädchenschutzvereine der Erzdiözese Freiburg befindet sich in Freiburg i. Br., Holzmarkt 12 (Annastift).

Nr. 56

OStR. 12. 2. 55

Verwaltung der katholischen Kirchensteuer im Bistumsanteil Hohenzollern

Nachstehend veröffentlichen wir die Verwaltungsanordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart vom 10. 12. 1954 S 2270—96/53. Danach erfolgt der Einzug der einheitlichen Kirchensteuer von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen ab 1. 1. 1955 durch die Finanzämter.

Sinnvolle und mögliche Feier der Osternacht

Von Dompräbendar Dr. Becker

Um die hl. Osternacht sinnvoll und würdig zu begehen, muß die Pfarrei auch unter dem Jahr zum sakramental-liturgischen Leben angeleitet werden. Die Feier des sonntäglichen Gottesdienstes unter aktiver Beteiligung der Gläubigen, die Erneuerung des Taufbewußtseins, die Hinführung zum Verstehen der Symbolsprache der Liturgie in einer zielbewußten Seelsorge ermöglichen dann auch eine sinnvolle Feier der Osternacht. Der tiefe, persönliche Glaube des Priesters an die verwandelnde Kraft Christi, wie sie in den heiligen Sakramenten wirksam ist, und die Überzeugung, daß die Erschließung des liturgisch-sakramentalen Lebens seit dem hl. Pius X. das Werk des Hl. Geistes ist, befähigen zu Geduld und Ausdauer auch in Verhältnissen, wo es zunächst unmöglich scheint, die Osternacht zu begehen.

I. Die sinnvolle Feier der Osternacht

Der innerste Sinn der Osternacht ist die liturgisch-sakramentale Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn in verschiedenen Formen:

- a) In der Weihe der Osterkerze mit den vorbereitenden Riten und dem Höhepunkt des *praeconium paschale*.
- b) In der Taufe und Erneuerung der Taufgelübde mit den vorbereitenden Lesungen, Gebeten, Gesängen und der Wasserweihe.
- c) In der Feier der Eucharistie mit dem Empfang der Osterkommunion.

Generalüberschrift: Dank für unsere Erlösung,
Leben aus der Erlösung.

Sinnlos oder sinnentstellt wird die Feier, wenn sie verspielt wird, unernst. Oder wenn sie Schauspiel wird, Aufführung. Ihr Sinn ist auch nicht erfüllt, wenn sie zweckhaft wird: etwa Weihe des Taufwassers, um es eben zu haben, so wie man nicht zelebriert, um eben konsekrierte Hostien zu haben. Sinnentstellt wird sie zuletzt, wenn man sie zurechtstutzt.

1. Die gute Vorbereitung

Um den Sinn der Feier voll zu erschließen, ist es nötig, daß Pfarrer und Gemeinde sich einführen lassen in den Text und in die Rubriken der Feier. Dies geschieht *via remota* durch die einleitend vermerkten Grundforderungen. Ferner durch Spezialunterwei-

sungen in der Fastenzeit etwa vor der Fastenpredigt, bei der Freitagsandacht, in Religionsunterricht und Gruppenstunde. Die rituelle Unterweisung erfolgt am besten am Anfang der Karwoche durch Bildband, Tonband und Schallplatte, durch Lesen und Erklären der Texte, Proben, Gesangsübungen, die man am besten über die ganze Fastenzeit verteilt.

(Leichte Chormesse für den Anfang, die erste Chormesse ist schwieriger).

Dazu gehört auch der rechtzeitige Verkauf der Texte, zu Beginn der Karwoche spätestens, und der Kerzen. Dazu ein werbender Artikel im Pfarranzeiger, wo vorhanden. Feste muß man vorbereiten! In dieser Vorbereitung muß die persönliche Liebe des Pfarrers deutlich werden, schon in der Art, wie er einlädt. Die Osterfeier ist immerhin die „*maxima solemnitas*“ (Decretum).

Die Feier selbst muß so feierlich, so eindrucksvoll wie möglich sein, aber auch wieder maßvoll im Vollzug und zeitlichen Ablauf.

2. Der würdige Vollzug

- a) Es ist eine nächtliche Lichtfeier. Wo man um 8.00 Uhr beginnt als frühest erlaubtem Termin, ist diese Grundforderung erfüllt und die Feier wird nicht lästig. Wenn der erste Teil der Feier, der sich um die Osterkerze bewegt, sinnvoll sein soll, muß er in der Nacht, im Dunkel vollzogen werden.

(Schmuck der Osterkerze, würdiger Leuchter).

- b) Es ist eine Tauffeier. Höhepunkt ist also Taufe, wenn möglich unter Vorausnahme der einleitenden Zeremonien. Die Tauferneuerung muß auf jeden Fall eindrucksvoll gestaltet werden: Kerzen der Gläubigen entzünden, Besprengung der ganzen Gemeinde mit Osterwasser; u. U. vor der Taufgelübde-Erneuerung kleine Ansprache.

(Schmuck des Beckens und des Taufbrunnens).

- c) Es ist Eucharistiefeier. In ihr gipfelt die nächtliche Liturgie. Mitwirkung des Kirchenchores mit kurzer, aber schöner Festmesse und Ostergesängen während der Austeilung der hl. Kommunion, Beteiligung der Gläubigen am Alleluja und an der Antiphon der Osterlaudes.

II. Die mögliche Feier der Osternacht

Wo gut vorbereitet und sinnvoll gestaltet, ist die Feier auch möglich. Jeder Film geht zwei Stunden; Theater, Feiern oft noch länger. Nicht zu bescheiden sein.

Trotzdem ernsthafte Bedenken kurz zusammengefaßt:

1. überlastete Priester, Osterbeicht, Erstkommunionunterricht, Krankenostern, Frühjahr mit Erkältungen, die ganze Karliturgie und die beiden Osterfesttage.
 - a) Osterbeichte auslagern (Karfreitag nachmittag), am Karsamstag 18 Uhr abschließen.
 - b) In der Rangordnung der Werte muß die eigentliche Osterfeier den ersten Platz haben. Frage der Diskretion für Arbeitseinteilung auf lange Sicht. Für den Priester eben persönlich die Leidenswoche; wenn er die Geheimnisse recht begeht, dann auch Osterfreude.
2. keine Laienhelfer, keine Sänger, weite Wege.

Um die Osterfeier zu ermöglichen, braucht der Pfarrer Helfer. Wo kein Vikar und Seminarist, also Laien: Lehrer, Jungmänner, Studenten, Aufgabe der Dekanatsseelsorge im Austausch von geeigneten Helfern in amtsbrüderlicher Hilfsbereitschaft. Manches kann auch die Lehrerin oder Ordensschwester in den Proben tun. Wichtig: Langfristige Vorbereitung,

Notizen machen, Begeisterung wecken. Besondere Aufgaben für Kirchen- und evtl. für Jugendchor; wo der Kirchenchor wegen Überlastung durch die Vorbereitungen für die Karwoche und die Osterfeiertage die musikalische Gestaltung der Osternachtliturgie noch nicht übernehmen kann, ist es zu empfehlen, eine Betsingmesse zu halten und die Allerheiligen-Litanei zu beten.

3. zu lange Liturgie mit ermüdenden Teilen (Exultet, Lectionen, Taufwasserweihe, lange Kommunionausteilung) und fremder Sprache.
Was ist möglich?

Die Länge der Feier ist in der Tat wohl das größte Problem. Unter sorgfältiger Beobachtung der Rubriken ließe sich trotzdem für einfache, besonders ländliche und Diasporaverhältnisse eine maßvolle Kürze erreichen durch gutes Proben, durch Beten der Litanei, durch deutsches Vorlesen der Lectionen unter gleichzeitiger lateinischer Rezitation durch den Zelebranten, durch eine Betsingmesse.

Die sinnvolle und mögliche Feier der Osternacht ist eine echte, seelsorgerliche Aufgabe, sicher schwierig, aber nicht zu schwer. Wir müssen uns dafür erwärmen und in ihr den Höhepunkt und die Freude der Jahresarbeit sehen. Die Gemeinde unterrichten, erziehen, sich gegenseitig helfen auf Dekanatssebene durch Austausch der Kräfte.

Den Steuerpflichtigen gehen im Laufe des Monats März 1955 Vorauszahlungsbescheide zu, welche die auf 10. 3. 1955 ff. fälligen Vierteljahresbeträge an Einkommensteuer, Abgabe „Notopfer Berlin“ und Katholischer Kirchensteuer nach den durch die Große Steuerreform geänderten Tarifen festsetzen.

Mit dem 31. 12. 1954 endet der Einzug durch den Allg. Kath. Kirchenfond Sigmaringen. Doch wird von diesem noch die Kirchensteuer für 1953 und 1954 veranlagt und über die geleisteten Vorauszahlungen abgerechnet sowie der Rückstand an Kirchensteuerschuldigkeiten der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen eingehoben.

Dank dem Entgegenkommen der staatlichen Finanzverwaltung ist damit ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des Kirchensteuerrechts in der Erzdiözese und im Bundesland getan. Es wird dadurch möglich sein, die sich steigernden allgemeinen Kirchenbedürfnisse des Bistumsanteils zu befriedigen.

In erster Linie wird das erwartete Mehraufkommen dazu dienen müssen, die Gehälter der hohenzollerischen Geistlichen auf dem gleichen Stand zu halten wie die der badischen. Voraussetzung ist, daß sich das Land Baden-Württemberg wie bisher am Besoldungsaufwand beteiligt, da sonst der einheitliche Kirchensteuersatz von 6% nicht ausreicht.

Der auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfallende Teil des Mehraufkommens wird dem Ausgleichsfond zugeführt, um insbesondere den durch Darlehensaufnahmen belasteten Kirchengemeinden bei der Tilgung ihrer Verpflichtungen helfen und in den erforderlichen Fällen weitere Zuschüsse gewähren zu können.

Nunmehr können die Kirchenvorstände ihr Augenmerk um so mehr auf die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer und auf die Befriedigung des lange Jahre angestauten Nachholbedarfs, insbesondere an den kirchlichen Gebäuden richten. Soweit noch nicht geschehen, wollen Kirchensteuerbeschuß und Voranschlag 1954/55 umgehend vorgelegt werden.

Verwaltungsanordnung

betreffend die Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuer in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern auf die staatlichen Finanzbehörden.

Vom 10. Dezember 1954.

(Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1955 S. 3, Bundessteuerblatt 1955 II S. 2)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg vom 1. April 1952 (RegBl. S. 33) und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung von Kirchensteuern im Land Württemberg-Hohen-

zollern vom 8. April 1952 (RegBl. S. 32) erläßt das Finanzministerium folgende Verwaltungsanordnung:

1. Verwaltung der katholischen Kirchensteuer

Die Verwaltung der Kirchensteuer wird in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern auf die staatlichen Finanzbehörden übertragen, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer von Angehörigen der römisch-katholischen Kirche zu erheben ist.

2. Einheitliche Kirchensteuer

Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer werden in den in Abschn. 1 bezeichneten Fällen zu einer einheitlichen Kirchensteuer zusammengefaßt.

3. Kirchensteuerpflicht

(1) Der als Zuschlag zu der Einkommensteuer zu erhebenden Kirchensteuer unterliegt jede unbeschränkt steuerpflichtige Person, die der römisch-katholischen Kirche angehört und in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg Hohenzollern zur Einkommensteuer veranlagt wird.

(2) Beim Eintritt (Wiedereintritt, Übertritt) in die römisch-katholische Kirche und beim Austritt aus der römisch-katholischen Kirche gelten für den Beginn und das Ende der Kirchensteuerpflicht die kirchenrechtlichen Vorschriften.

4. Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Kirchensteuer ist das Kalenderjahr.

5. Bemessungsgrundlage und Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Kirchensteuer bemißt sich nach der Einkommensteuer, die für den Erhebungszeitraum festgesetzt worden ist. Sie wird mit einem einheitlichen Vomhundertsatz der Einkommensteuer erhoben.

(2) Der für den Erhebungszeitraum anzuwendende Vomhundertsatz wird durch Beschluß der kirchlichen Organe festgesetzt. Der Beschluß bedarf der staatlichen Genehmigung.*)

(3) Gehört nur einer der Ehegatten, für die im Erhebungszeitraum die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bestanden haben, der römisch-katholischen Kirche an, so bemißt sich die Kirchensteuer für diesen Ehegatten nach der Hälfte der für beide Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer.

6. Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember oder, wenn für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen abweichende Fälligkeitstermine gelten, an den entsprechenden Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu leisten.

*) Für 1955 beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. d. Einkommensteuer

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Kirchensteuer, die sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer (Abschn. 7 Abs 1 Ziffer 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Kirchensteuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes angepaßt worden, so hat eine entsprechende Anpassung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen zu erfolgen.

(3) Bis zur erstmaligen Veranlagung der Kirchensteuer auf Grund dieser Verwaltungsanordnung bemessen sich die Vorauszahlungen nach den Einkommensteuervorauszahlungen, die an den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu entrichten sind.

(4) Die einzelne Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

7. Abschlußzahlung

(1) Auf die Kirchensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die Kirchenlohnsteuer, die von dem im Erhebungszeitraum zugeflossenen Arbeitslohn einbehalten worden ist.

(2) Ist die Kirchensteuerschuld größer als die nach Abs. 1 anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Abgabeschuld kleiner als die nach Abs. 1 anzurechnenden Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Steuerschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

8. Teilzahlungen von Land- und Forstwirten

Wird die Einkommensteuer von Land- und Forstwirten nach § 10 der VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. 6. 1949 (WiGBl. S. 95) festgesetzt, so ist auch die Kirchensteuer entsprechend festzusetzen und zu entrichten. Die Kirchensteuer ist danach fällig in Höhe eines Viertels der Jahressteuerschuld am 10. April, 10. Juli und 10. Oktober desjenigen Jahres, für das die Steuer zu entrichten ist und in Höhe eines weiteren Vier-

tels der Jahressteuerschuld am 10. Januar des folgenden Jahres.

9. Erhebung der Kirchensteuer beim Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts

(1) Ein Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb der Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern ist auf die Höhe der Kirchensteuer ohne Einfluß.

(2) Ist ein Kirchensteuerpflichtiger in die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern zugezogen und wird er in diesen Regierungsbezirken als unbeschränkt Steuerpflichtiger zur Einkommensteuer für Zeiträume veranlagt, die vor dem Zuzug liegen, so wird die Kirchensteuer auch insoweit von dem nunmehr zuständigen Finanzamt erhoben. Dabei ist für die Berechnung der Kirchensteuer bis zum Ende des Kalendermonats, in den der Tag des Zuzugs fällt, der für den bisherigen Wohnort oder Aufenthaltsort maßgebende Kirchensteuersatz anzuwenden.

(3) Ist ein Kirchensteuerpflichtiger aus den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern weggezogen und wird er in diesen Regierungsbezirken zur Einkommensteuer für Zeiträume, die vor dem Wegzug liegen, nicht mehr veranlagt, so ist insoweit auch eine Veranlagung zur Kirchensteuer von dem bisher zuständigen Finanzamt nicht durchzuführen.

10. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung ist erstmals auf den Erhebungszeitraum 1955 anzuwenden.

Stuttgart, den 10. Dezember 1954
S 2270 — 96/53

Finanzministerium
Baden-Württemberg
Dr. Frank

Versetzungen

16. Febr.: Sautner Fritz, Vikar in Haslach i. K. i. g. E. nach Untergrombach.
1. März: Enderle Karl, Kaplaneiverweser in Engen, als Pfarrverweser nach Bad Imnau.
1. März: Huber P. August CSSp., Vikar in Waldulm, als Pfarrvikar nach Lenzkirch.
1. März: Huber Ludwig Raimund, Vikar in Mannheim, Hl. Geist-Pfarrei, als Pfarrkurat nach Bruchhausen.

Erzbischöfliches Ordinariat